

4. Teil: Schutz von kumulierten Individualrechtsgütern

§ 8 Schutzstrukturen am Beispiel des LFGB

I. Rechtsgut

Schutz der Volksgesundheit

Insbesondere das Verbot des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Lebensmittel weist auf die Intention hin, eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Dies stellt sich aber richtigerweise als Individualrechtsgutsschutz dar.

Vertrauen in die Volksgesundheit

Vertrauen ist hier jedoch nicht rechtsgutskonstituierend.

Vorgelagerter Individualrechtsgutsschutz

Neben dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen durch das Verbot gefährdender Handlungen soll auch der Verbraucher bzw. dessen Vermögen vor vermögensschädigenden oder zweckverfehlten Vermögensverfügungen geschützt werden.

KK 179

II. LFGB und Verbotsnormen

1. Begriff der Lebensmittel nach dem LFGB

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Zu beachten ist, dass Lebensmittel keine Arzneimittel sind gem. § 2 III Nr. 1 AMG, demzufolge ein Regel-Ausnahme-Verhältnis besteht.

2. Zentrale Verbotsnormen im Lebensmittelrecht ist § 5 LFGB

Das zentrale, dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dienende Verbot ergab sich früher aus § 8 LBMG und nun aus § 5 LFGB, wobei dieser exklusiv nur Lebensmittel erfasst. Bedarfsgegenstände und Futtermittel haben eigene Verbotskataloge im LFGB erhalten.

Bei Lebensmitteln ist es demnach insbesondere verboten, sie derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich ist. In Verbindung mit Art. 14 I EG-Lebensmittel-Rahmenverordnung ergibt sich das Verbot unsichere Lebensmittel, z.B. salmonellenverseuchtes oder gammeldes Fleisch, in den Verkehr zu bringen. Bei der Beurteilung, ob ein Lebensmittel eine solche Eignung zur Gesundheitsschädigung aufweist, ist auf den durchschnittlich gesunden, nicht aber auf den überempfindlichen Verbraucher abzustellen.

KK 180

3. Täuschungs- und vorgelagerter Gesundheitsschutz durch die weitere zentrale Verbotsnorm des § 11 LFGB

Nach § 11 LFGB soll verhindert werden, dass durch Irreführung (Täuschung) eine Gefährdungslage eintritt, aber auch, dass sich der Verbraucher beim Kauf auf die Vollwertigkeit des Lebensmittels verlassen kann. Hier zeigt sich eine Auswirkung der EU-Richtlinien, welche ausgehend vom Verbraucherschutz den Markt stets aus deren Perspektive betrachtet. Während die bisher genannten Vorschriften ausschließlich dem Gesundheitswesen dienen, verfolgt die in der Praxis des Strafrechts häufigste angewandte Norm des § 11 LFGB das Ziel, den Verbraucher vor Irreführung bewahren.

KK 181

III. Einzelne Zuwiderhandlungen

Die Rechtsfolgen bei einzelnen Zuwiderhandlungen sind in Blankett-Tatbeständen geregelt.

1. § 58 LFGB – Zuwiderhandlungen gegen Verbote zum Schutz der Gesundheit

Von besonderer praktischer Bedeutung sind § 58 I Nr. 1-3 LFGB, die Verstöße gegen § 5 LFGB erfassen.

2. § 59 LFGB – Pönalisierung von leichteren Verstößen

§ 59 I stellt in den Nummern 7-9 Verstöße gegen das Verbot der irreführenden Werbung des § 11 LFGB unter Strafe. Diese Verstöße wirken ähnlich wie die irreführende Werbung aus § 16 I UWG.

3. § 60 LFGB – Fahrlässigkeitstaten sind Ordnungswidrigkeiten.

KK 182

4. Blankette und Verweisungen

a) Allgemeines

Definition für Blankettstrafgesetze: Strafandrohungen, die hinsichtlich der Strafbarkeitsvoraussetzungen auf andere Vorschriften verweisen. Man unterscheidet Sanktions- und Ausfüllungsnorm.

Beispiel bei der Insolvenzverschleppung:

- § 84 GmbHG = Sanktionsnorm
- § 64 GmbHG = Ausfüllungsnorm

Im Lebensmittelstrafrecht:

- § 58 LFGB = Sanktionsnorm
- § 5 LFGB = Ausfüllungsnorm

Blankettstrafrecht ist typisch für das Wirtschaftsstrafrecht, um den sich wandelnden Umständen Rechnung zu tragen.

KK 183

b) Typologie

aa) Teilblankett-Gesetze

Blankettbegriffe (z.B. § 264 I Nr. 3 StGB „entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe“)

bb) Dynamische oder statische Verweisung

Unter dynamischer Verweisung versteht man Normen, die auch in die Zukunft verweisen – also auch auf zukünftige und in ihrem Inhalt noch unbekanntere Akte der Verwaltung. Sie sind jedenfalls im Strafrecht dann als unzulässige Delegation und eine Selbstentmachtung des Gesetzgebers anzusehen, wenn sich die Strafbarkeit allein aus der Ausfüllungsnorm ergibt und vom zuständigen Gesetzgeber keine weiteren Voraussetzungen normiert werden, mithin die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht vorhersehbar sind. Teilweise wurde eine nichtstrafrechtliche dynamische Verweisung verfassungskonform als statische Verweisung ausgelegt (so § 144 II KostO a.F. des Bundesgesetzgebers: „Ist am Ort der Amthandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt, ...“, vgl. BVerfGE 47, 285 ff.).

Statische Verweisungen sind hingegen grundsätzlich zulässig und beziehen sich nur auf existente Vorschriften (z.B. §§ 58 II LFGB mit Verweis auf EG-Verordnung).

KK 184

cc) Blankettstrafgesetze i.e.S. = sog. Außenverweisung

Eine Norm verweist auf Akte einer anderen Instanz als die diese Norm setzenden Instanz; z.B. § 34 AWG; § 20a II WpHG.

dd) Blankettstrafgesetze i.w.S. = (Binnen-)Verweisung

=> Eine Norm verweist auf Akte derselben Normsetzungsinstanz, z.B. § 58 I Nr. 2 LFGB mit Verweis auf § 5 LFGB.

Bei einem Verweis auf unwirksame oder nicht mehr existierende Normen kann grundsätzlich keine Strafbarkeit angenommen werden.

KK 185

c) Abgrenzung

aa) Abgrenzung zu normativen Tatbestandsmerkmalen

Faustformel: Bei normativen Tatbestandsmerkmalen verweist das Strafgesetz nicht auf andere Normen, sondern es sind bei der Wertung seiner Tatbestandsmerkmale andere Normen heranzuziehen. Die Abgrenzung im Einzelfall ist jedoch schwierig.

bb) Abgrenzungsnotwendigkeit

Die h.M. betrachtet den Begriff Blankett-Gesetz als verfassungsrechtliche Kategorie. Mit der Bezeichnung als Blankett wird automatisch die Kontrollfunktion des Art. 103 II GG angesprochen, also die Garantiefunktion des strafgesetzlichen Tatbestandes. Insoweit müssen insbesondere die Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm erfüllt sein, da der Tatbestand der Sanktionsnorm durch die Ausfüllungsnorm vervollständigt wird. Beim normativen Tatbestandsmerkmal hingegen gelten weniger strenge Maßstäbe. Diese Verweisungstechnik dient als Auslegungshilfe und kann daher auch durch außergesetzliche Akte zu konkretisieren sein, wie beispielsweise der Begriff „gute Sitten“ in § 228 StGB.

Der Unterschied kann nach der h.M. zudem bei Irrtumsfragen beachtlich werden (s.u.). Insgesamt ist die Abgrenzung schwierig und auch die Notwendigkeit wird vielfach bestritten.

KK 186

cc) Abgrenzungstheorienformale Kriterien:

Unterscheidung danach, ob ausdrücklich auf eine andere Norm verwiesen wird. Wird nur indirekt – also mittelbar – auf eine andere Norm verwiesen, dann liegt ein normatives Merkmal vor. So beispielsweise bei dem Merkmal „fremd“, das nur mittelbar auf die Eigentumsregelungen des BGB verweist. Eine ausdrückliche Verweisung auf das JagdG und der Jagdverordnung liegt nach h.M. hingegen bei § 292 StGB vor. „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts ...“

inhaltliche Kriterien:

Nimmt ein Tatbestandsmerkmal auf eine Rechtsfolge anderer Gesetze Bezug, so ergibt der Tatbestand für sich allein eine sinnvolle Bestimmungsnorm und enthält deshalb nur ein normatives Tatbestandsmerkmal. Als Beispiel sei wieder auf das Merkmal „fremd“ verwiesen, das nur auf die Rechtsfolge, also das Ergebnis einer Eigentumsbegründung oder eines -überganges abstellt. Blankettstrafgesetze nehmen hingegen auch auf den Tatbestand anderer Normen Bezug. Eine Verletzung fremden Jagdrechts ist danach aus sich heraus keine vollständige Verhaltensanweisung. Der Sinn erschließt sich erst, wenn der Tatbestand der einschlägigen Normen herangezogen wird.

Verzicht auf Abgrenzung:

Teilweise wird die Abgrenzung schlicht abgelehnt und man behandelt Blankett-Tatbestände wie normative Tatbestandsmerkmale.

KK 187

Ein solcher Schritt wird vor allem mit den Schwierigkeiten bei der Abgrenzung begründet, die damit zusammenhängen sollen, dass ein wirklich greifbarer Wertungsunterschied eben nicht besteht. Im Übrigen sind die Gesetzesformulierungen oftmals auch durch Zufall so entstanden – doch sollte der Zufall nicht über solche beachtlichen Fragen wie denen des Irrtums (§ 16 oder § 17 StGB) entscheiden.

d) Rechtsstaatliche Anforderungen an Blankettgesetze

Grundentscheidung, was strafbar ist und was nicht, muss durch den Gesetzgeber erfolgen. Keine Delegationsmöglichkeit in wesentlichen Fragen.

Art. 103 I GG gilt auch für die Verweisungen auf außerstrafrechtliche Normen.

KK 188

e) Irrtum und Blankettvorschriften

Relevante Normen sind §§ 16, 17 StGB und § 11 OWiG. Grds. führt ein Irrtum über den Inhalt dessen, was in der Norm steht, zum Tatbestandsirrtum nach § 16 StGB.

Wenn das Blankett eine Einzelanordnung voraussetzt, führt der Irrtum über die Existenz und den Inhalt dieser Art zum Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB).

Beispiel: Wehrstrafrecht § 19 WStG „Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, ...“ Ist der Befehl nicht bekannt, so entfällt der Vorsatz gem. § 16 StGB.

Ist die blankettausfüllende Norm ein allgemeines Gesetz, geht die h.M. von einem engen Anwendungsbereich von § 16 I 1 StGB aus. Nur der Inhalt der Ausführungsnorm gehört zum Tatbestand des Blankettgesetzes. Dies ergebe sich aus der Schuldtheorie, nach der grundsätzlich nur tatsächliche Irrtümer zum Ausschluss des Vorsatzes führen können. Kenntnis von den Wertungen des Gesetzgebers muss hingegen nicht gegeben sein. Das fehlende Wissen um die Existenz der Norm als solche ist somit ein Verbotsirrtum und nach den Regeln des § 17 zu beurteilen.

Beispiel: Der Vorsatz ist auch bei Unkenntnis der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht ausgeschlossen, wenn wissentlich ein gesundheitsschädliches Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird (§ 58 II Nr.1 LFGB).

KK 189

Eine a.A. tritt für einen weiten Anwendungsbereich von § 16 I 1 StGB ein. Danach gehören auch die Existenz und Wirksamkeit der blankettausfüllenden Norm zum Tatbestand des Blankettgesetzes (Arg.: Wortlaut des Blankettgesetzes, wodurch Verbotsnorm Tatbestandscharakter bekommt; die blankettausfüllende Norm kann der Normalbürger nicht ohne weiteres wissen, sondern nur mittels empirischer Mittel erfassen). Im Ergebnis stellt diese Ansicht eine Rückkehr zur Vorsatztheorie dar, da auch Wertungen des Gesetzgebers, die dem Handelnden nicht bekannt sind, zu einem Ausschluss des Vorsatzes führen.

Beispiel: Jemand gibt Spekulationsgewinne in der Einkommensteuererklärung nicht an, obwohl die Gewinne aus einer Veräußerung von Wertpapieren stammen, die weniger als ein Jahr nach dem Erwerb dieser Papiere getätigt wurde und damit einkommensteuerpflichtig sind (§ 23 I Nr. 2 EstG [Die sog. Spekulationsfrist entfällt zum 1.1.2009 mit der Abgeltungssteuer, so dass bei entsprechenden privaten Veräußerungsgeschäften immer eine Steuerpflicht besteht]). Dabei ging die Person davon aus, dass eine solche Einkommensteuerpflicht nur bei einer Veräußerung innerhalb von sechs Monaten besteht.

Nach der letztgenannten Ansicht entfällt in solchen Fällen der Vorsatz gem. § 16 I StGB auf die Begehung einer Steuerhinterziehung gem. § 370 AO. Nach ersterer Ansicht käme erneut nur ein Verbotsirrtum gem. § 17 StGB in Betracht.

KK 190

Der eindeutige Wortlaut von § 17 StGB spricht eher für die herrschende Meinung. Dem gerade im Wirtschaftsstrafrecht häufig auftretenden Mangel an Appellwirkung der Tatbestände, kann auch dadurch entgegengewirkt werden, dass das Merkmal der „Unvermeidbarkeit“ des Irrtums großzügig ausgelegt wird. Auf diese Weise können Unbilligkeiten, die dadurch entstehen, dass das sich aus dem Tatbestand ergebende Unrecht nicht unmittelbar für jedermann erkennbar ist, abgeschwächt werden. So wäre es denkbar, die Unkenntnis von der Einjahresfrist zumindest dann als unvermeidbar anzusehen, wenn diese Frist kurz vor der tatbestandlichen Handlung verändert wurde.

KK 191

§ 9 Arzneimittelstrafrecht

I. Überblick

Arzneimittelstrafrecht ist normiert in den §§ 95 ff. AMG. AMG enthält in §§ 95 und 96 Straf- und in § 97 AMG Bußgeldvorschriften. Das AMG ist als Blankettstrafrecht ausgestaltet.

Aufbau: Das AMG ist ähnlich wie das LFGB gestaltet: Zentrale Verbotsnormen enthalten die §§ 5 ff. AMG. § 95 AMG erfasst Handlungen mit besonders hohem Gesundheitsrisiko. § 96 AMG erfasst Verstöße, um Gesundheitsgefahren vorzubeugen oder wie im LFGB Täuschungen zu verhindern. Auch im AMG geregelt (§ 6 a AMG) ist das Verbot, Arzneimittel zu Dopingzwecken im Sport in den Verkehr zu bringen, zu verschreiben oder bei anderen anzuwenden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Definition

Legaldefinition Arzneimittel findet sich in § 2 AMG. Abgrenzung zu Lebensmitteln: Lebensmittel sind gem. § 2 Abs. 3 AMG keine Arzneimittel. Problematisch ist das Verhältnis zum BtMG.

2. Beispiele

Gem. § 2 I Nr. 1. Var. 1 und 4 AMG Hustensaft, Tabletten; gem. § 2 I Nr. 5 AMG aber auch allgemein Stoffe, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen (z.B. Rattengift und Tränengas).

KK 192

III. Kausalität: Strafrechtliche Produktverantwortlichkeit

1. Grundüberlegung

Die Basis bildet die *Conditio-sine-qua-non*-Formel (ständige Rechtsprechung): Ursächlich ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

Die modifizierte *Conditio*-Formel besagt, dass von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde, jede einzelne von ihnen ursächlich ist.

2. Unbekanntes bzw. umstrittenes Kausalgesetz

a) Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung (herrschende Literatur)

Die Kausalität ist danach zu bestimmen, ob sich an eine Handlung zeitlich nachfolgende Veränderungen in der Außenwelt angeschlossen haben, die mit der Handlung nach den uns bekannten Naturgesetzen notwendig verbunden waren und sich als tatbestandsmäßiger Erfolg darstellen.

b) Welche Anforderungen stellt man an die naturwissenschaftlichen Methoden?

Exakte naturwissenschaftliche Methode, so dass kein wissenschaftlich ernstzunehmender Zweifel an dem Kausalgesetz besteht (kritische Literaturmeinung).

Oder Naturgesetz schon dann anwendbar, wenn es von einem repräsentativen Teil der Vertreter dieser Wissenschaft anerkannt wird. Dies widerspricht dem Grundsatz *in dubio pro reo*. Auch Mehr-

KK 193

heitsmeinungen können einen Restzweifel nicht ausräumen, zumal sich wissenschaftliche Mehrheitsmeinungen oftmals ändern.

c) Historische Entwicklung anhand von BGH-Fällen

- Contergan-Fall: LG Aachen bejaht die Kausalität, gestützt auf zahlreiche, wenngleich kontroverse Gutachten. Die Kausalität sei nicht naturwissenschaftlich, sondern geisteswissenschaftlich zu verstehen.
- Lederspray-Fall: Auch hier konnte ein Ursachenzusammenhang nicht eindeutig geklärt werden. Einige Gutachten nahmen eine Kausalität an, andere lehnten diese aber ab.

Der BGH bejahte die Kausalität und stellte dabei auf das Ausschlussprinzip ab. Entscheidend sei, dass der Tatrichter alle denkbaren Ersatz- und Reserveursachen ausgeschlossen hatte. Nach Menschenverstand – abgestellt wurde auf die signifikanten Übereinstimmungen der Krankheits- und Heilungsverläufe – konnte also nur noch der Lederspray ursächlich sein. Mit dieser Logik wurde also die Kausalität bejaht, obwohl das Kausalgesetz selber unbekannt blieb. Die so entwickelte Kausalität wird als sog. generelle Kausalität bezeichnet.

- Holzschutzmittelfall: Hier hat der BGH die Anforderungen noch weiter abgeschwächt. Auch hier konnte die Ursächlichkeit des Holzschutzmittels (Wirkstoffe Lindan und Xyladecor) für die Körperschäden nur durch das Ausschlussprinzip nachgewiesen werden. Das Naturgesetz selber war also wiederum unbekannt.

Der BGH hat die Kausalität bejaht, ohne einen vollständiger Ausschluss aller anderen Ursachen zu verlangen. Ausreichend sei die im Wege der Gesamtbetrachtung vorgenommene Feststellung der bloßen Mitursächlichkeit der fraglichen Wirkstoffe. Mit anderen Worten formuliert: Der Ausschluss anderer möglicher Ursachen könne auch dadurch erfolgen, dass dieser im Wege einer Gesamtbewertung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und anderer Indiztatsachen geschlossen wird.

Spätestens hier wird man – mit *Volk* – aber sagen müssen, dass der BGH eine echte Kausalitätslehre aufgegeben hat und zu einer Lehre vom plausiblen Zusammenhang und statistischer Wahrscheinlichkeit übergegangen ist.

Hinzuweisen ist jedenfalls darauf, dass bei der Annahme von Kausalität äußerste Vorsicht geboten ist, wenn die schadensverursachenden Faktoren unbekannt sind.

KK 195

d) Unterschied zur Literatur?

Freilich bleibt insbesondere beim Lederspray die Frage offen, wo denn nun der Unterschied zwischen Rechtsprechung und kritischer Literaturmeinung liegt. Schließt der BGH wirklich alle anderen denkbaren Ursachen aus – dann müsste ja eigentlich das Kausalgesetz zwischen Wirkstoff und Schädigung auch bekannt sein. Insoweit ist dann auch nicht mehr verwunderlich, dass *Roxin* als kritischer Analyst der BGH-Rechtsprechung insoweit zustimmt. Im jüngeren Holzschutzmittelfall ist der BGH freilich von seinem strengen Maßstab abgerückt, so dass die Kritik (Aufgabe einer echten Kausalitätslehre zugunsten der Lehre vom plausiblen Zusammenhang) aufrechterhalten werden muss.

KK 196

3. Keine Bestimmung des konkreten Opfers möglich

a) Beispiel klinische Arzneimittelforschung

- Patientengruppe 1: traditionelle Medikament
- Patientengruppe 2: neues Medikament (Testphase)
- Patientengruppe 3: Placebo

Negativer Test, wenn in der 2. Patientengruppe mehr Patienten sterben als in der ersten Gruppe.

P: Zwar steht die Verursachung der tatbestandsmäßigen Erfolge fest, da nur durch die Vergabe des neuen Medikamentes, die höhere Sterberate in der Patientengruppe 2 zu erklären ist. Jedoch ist die Zuordnung zu bestimmten Rechtsgutsobjekten (Opfern) nicht möglich, da auch in Gruppe 1 und Gruppe 3 Menschen verstorben sind und es wissenschaftlich nicht unmittelbar nachweisbar ist, welcher Patient ohne die Vergabe des neuen Medikamentes nicht verstorben wäre. Hierbei handelt es sich um eine sog. statistische oder empirische Kausalität.

b) Lösung 1

Generelle, also statistische Kausalität für die Begründung einer Strafbarkeit ausreichend.

Kritik: Prozessrechtlich ist der Nachweis zu einer bestimmten Person notwendig. Es kann für einen Strafbarkeitsnachweis nicht ausreichen, dass feststeht, dass irgendjemand bzw. eine nicht genauer spezifizierbare Anzahl von Personen vom Täter getötet wurden. Die wesentlichen Elemente der Tat müssen nachgewiesen sein, wozu insbesondere ein konkretes Opfer gehört, zumindest, wenn es um die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter geht.

KK 197

c) Lösung 2

Der Nachweis der Strafbarkeit aufgrund einer statistischen Kausalität ist nur in den Grenzen der prozessualen Opfer-Wahl-Feststellung möglich. Vorüberlegung ist folgende: Opferwahlfeststellung als Unterfall einer Tatsachenalternative gehört zum Bereich der Wahlfeststellung. Vorauszusetzen ist also, dass nach Ausschöpfung aller Beweismittel sämtliche Sachverhaltsalternativen den Tatbestand verwirklichen. Im obigen Beispiel ist somit insbesondere die Anzahl der Opfer fraglich.

P: Spannungsfeld aufgrund des fehlenden Nachweises einer bestimmten Tat zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in Verbindung mit kriminalpolitischen Bedürfnissen.

d) Lösung 3

Hier gilt der Grundsatz in dubio pro reo. Ein Strafbarkeitsnachweis kann in diesen Fällen nicht geführt werden.

Exkurs zu den klinischen Arzneimitteltests.

Die §§ 40, 41 AMG erlauben die Schaffung eines erlaubten Risikos. Ohne diese Regelungen würde sich Mediziner bei Arzneimitteltests einem strafrechtlichen Verfolgungsrisiko aussetzen. Gesetzlich kumulative Anforderungen sind Einwilligung (bzw. rechtfertigender Notstand), eine Ethikkommission und ggfs. die Anzeige bei der zuständigen Bundesoberbehörde.

KK 198

IV. Garantenstellung aus Ingerenz

1. Anforderungen an die Ingerenz (h.M.)

Notwendig ist ein pflichtwidriges Vorverhalten. Im Rahmen der strafrechtlichen Produktverantwortlichkeit ist demnach dann eine Ingerenz gegeben, wenn bereits beim Inverkehrbringen die von dem Produkt ausgehenden Gefahren erkennbar und die Verbreitung deshalb objektiv sorgfaltswidrig war.

2. Folgeprobleme

a) Die Gefährlichkeit des Produkts stellt sich erst später heraus.

Lösung des BGH: Die objektive Pflichtwidrigkeit folgt bereits aus dem Verstoß gegen das Verbot, eine Gefahr zu schaffen, aus der sich im weiteren Lauf der Ereignisse körperliche Schäden für Dritte entwickeln.

KK 199

b) Zwischen dem Inverkehrbringen des Produkts und dem Bekanntwerden der Gefährlichkeit tritt ein personeller Wechsel in der Leitung des Unternehmens ein.

aa) Lösung des BGH:

Der in den Betrieb Eintretende rückt regelmäßig durch Übernahme der Aufgaben in die Garantenstellung seines Vorgängers ein.

bb) Alternative Lösung:

Begründung der Garantenstellung aus der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle, deren Beherrschung in die Zuständigkeit des Täters (zu bestimmen nach den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten) fällt.

KK 200

c) Zeitpunkt der Beendigung einer so begründeten Garantenstellung

Meinung 1: Mit dem Verlust der faktischen Herrschaft über das gefährliche Produkt. Eine danach erworbene Kenntnis über die Gefährlichkeit des Produkts führt allein zu § 323c StGB.

Meinung 2: Garantenstellung besteht auch nach Auslieferung fort, sofern durch Information der Abnehmer oder Rückrufaktionen die Gefährdung beseitigt werden kann.

d) Anwendbarkeit der Grundsätze der strafrechtlichen Produktverantwortlichkeit auf den Zwischenhändler bzw. Verkäufer (Nicht-Hersteller)

Garantenstellung wegen der Eröffnung einer Gefahrenquelle. Überwachungsgarant, wer das gefährliche Produkt in Kontakt mit schutzbedürftigen Personen (Verbraucher) bringt.

Rechtliche Grenze der so begründeten Rückrufmaßnahmen ist erreicht, wenn dem „Opfer“ lediglich geringfügige Nachteile drohen, die Erfolgsabwendungsmaßnahme aber schwerwiegende Folgen für das Unternehmen hätte (Existenzbedrohung).

KK 201

§ 10 AWG und Kriegswaffenkontrollrecht**I. Überblick und Systematik**

Das Außenwirtschaftsrecht ist geprägt durch eine Fülle von ineinander greifenden Gesetzen und anderen Regelungswerken. Gemein ist allen Regelungen, dass es um den grenzüberschreitenden Verkehr geht. Aufgrund Verpflichtungen gegenüber der EU/EG dürfen die Mitgliedsländer nicht durch einschränkende Aus- und Einfuhrregelungen benachteiligt werden, so dass nur die Verbringung von Waren außerhalb des gemeinsamen Binnenmarktes erfasst wird. Wesentlich geht es um die verbotene Ein- und Ausfuhr von verbotenen oder nicht erlaubten Gütern.

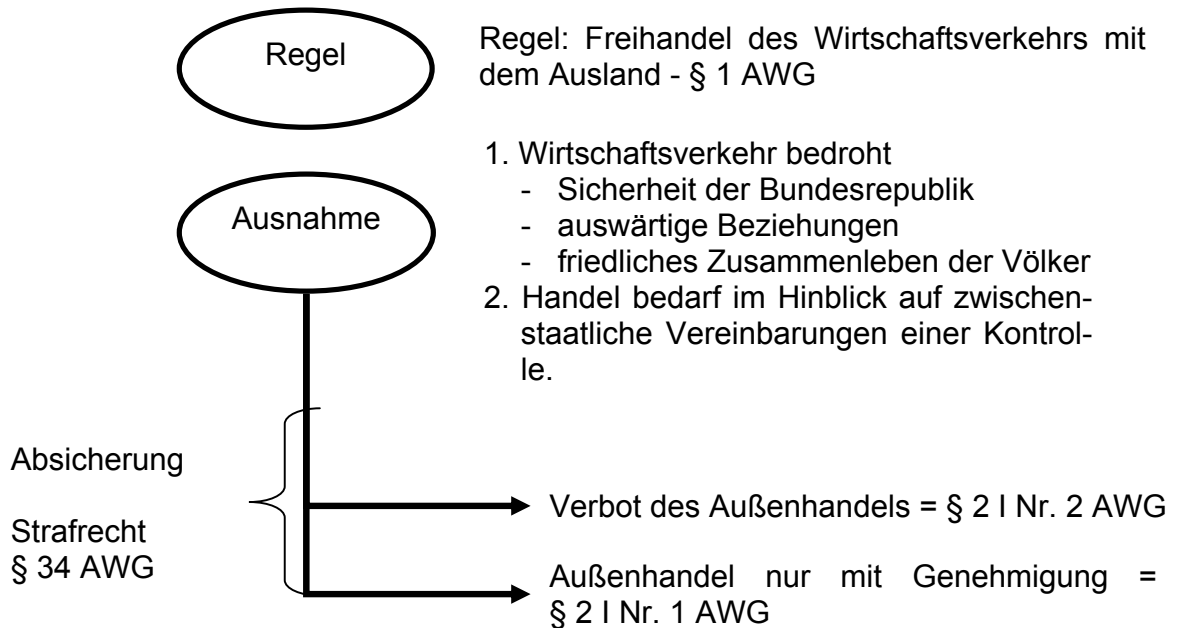
Rechtsquellen im Außenwirtschaftsrecht sind ausgehend von Anwendungsbereich:

- § 372 AO (Bannbruch), formell subsidiär zu anderen Straftaten
- AWG, AWV (= Außenwirtschaftsverordnung)
- KWKG, Grundsatz einschränkung
- CWÜ = ChemieWaffenÜbereinkommen und CWÜ-Ausführungsgesetz sind Spezialgesetze zum AWG und zum KWKG. Gleichwohl sind CWÜ und CWÜ-AG formell subsidiär sowohl zum KWKG als auch zum AWG.

KK 202

II. Grundsätze

1. Das Konzept des AWG



Systematik: Embargoverstöße

UN-Sicherheitsrat
 → beschließt Embargo auf Grundlage des Kapitels VII der UN-Charta.

Rat der EG
 → erlässt EG-VO zur Durchsetzung des Embargos gemäß Art. 133 EGV.

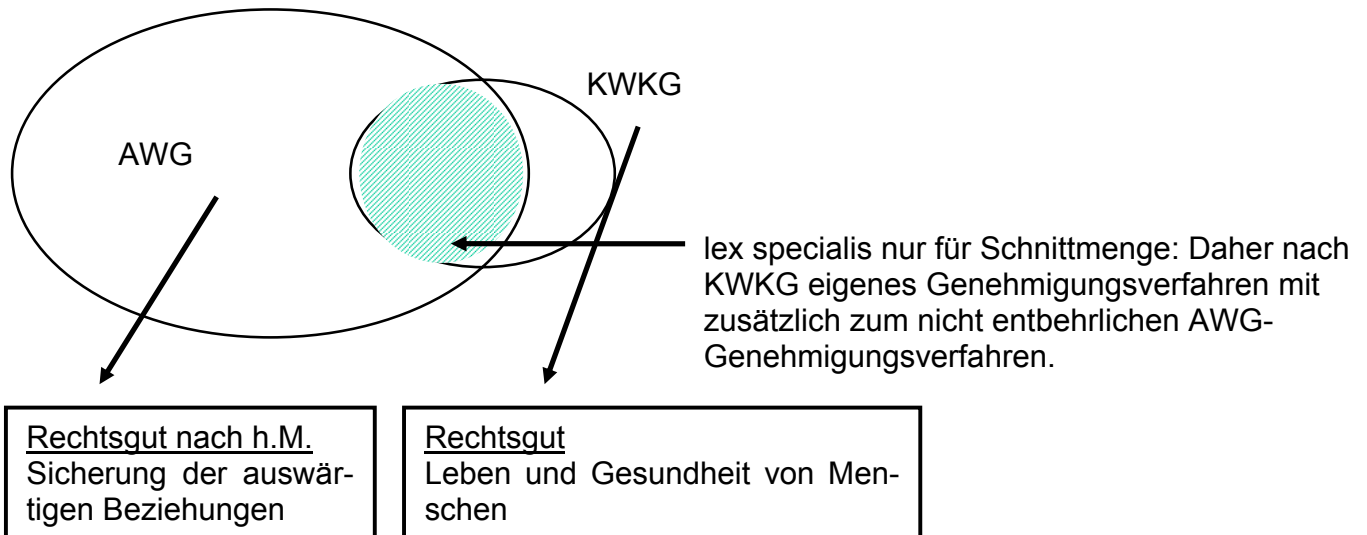
Nationales Recht

1. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es bei EG-VO nicht. Ausreichend ist bereits die Veröffentlichung des EG-VO im Bundesanzeiger.
2. Trotzdem wurden bisher alle EG-VO durch nationale Rechtsverordnungen auf Grundlage des AWG in die AWW (§§ 69a-69n) aufgenommen.

Hier setzt Strafbarkeit an; § 34 IV AWG: Wer einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder wer ... einem im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt ... zuwiderhandelt, ... wird bestraft.

Entsprechende EG-VO ist wirksame Ausfüllungsnorm des Blanketttatbestands des § 34 IV AWG als Zeitgesetz.

- KWKG = Ausführungsgesetz zu Art. 26 GG
- Verhältnis zum AWG



KK 205

Literaturhinweise

zum LFBG:

Müller-Gugenberger/Bieneck/Pfohl §§ 72 Rn 1 ff.

zu Blankettgesetzen:

Hellmann/Beckemper Rn 754 ff.

Tiedemann AT Rn 99 ff. und 220 ff.

Jescheck/Weigend Strafrecht AT 5. Aufl. (1996) § 12 III 2.

KK 206

zur Kausalität und Produktverantwortlichkeit:

Jescheck/Weigend Strafrecht AT 5. Aufl. (1996) § 28 II Rn 1 ff.

Roxin Strafrecht AT Bd. 1, 4. Aufl. (2006), § 11 Rn 3 ff. (insb. Rn 35 ff.)

Hellmann/Beckemper Rn 869 ff.

Tiedemann AT Rn 167 ff.

zum AWG und KWKG:

Hellmann/Beckemper Rn 877 ff.

Wabnitz/Janovsky/Harder 21. Kap.